

14.09.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - AS - In - K - U - Vk -
Wi - Wozu **Punkt** der 742. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße

Vorschlag für einen Beschluss des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Auftragswesens

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Ausgeliefert am 14. SEP. 1999

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertung

KOM(99) 229 endg.; Ratsdok. 8209/99

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Agrarausschuss (A) und

der Verkehrsausschuss (Vk)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

- EU
Vk
1. Der Bundesrat begrüßt die Einigung der Europäischen Gemeinschaft mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei den Sektorenabkommen. Damit wird eine engere Bindung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Europa manifestiert und eine weitestgehend an gleichen Zielen orientierte Entwicklung in diesen Sektoren ermöglicht.
- EU
Vk
2. Allerdings ergeben sich verkehrliche Auswirkungen für die Bundesrepublik Deutschland, deren Folgen von der Bundesregierung zu bedenken sind. Dies trifft in besonderer Weise auf das Abkommen über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße zu. Durch die schrittweise Freigabe der Höchstgewichte für schwere Nutzfahrzeuge im Straßenverkehr werden sich die Verkehrsströme und die Verkehrsträgerstrukturen im alpenquerenden Verkehr verändern. Es ist zu befürchten, dass es hierbei zu zusätzlichen Belastungen der Nord/Süd-Magistralen im deutschen Autobahnnetz kommen wird und das Ziel einer Verkehrsverlagerung auf die Schiene mangels entsprechender Trassenkapazitäten nicht erreicht werden kann.

- EU
Vk
3. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, im Rahmen des Bundes schienenausbaugesetzes und des Bedarfsplans Schiene rechtzeitig für den notwendigen Neubau/Ausbau der Zulaufstrecken zu den Schweizer Alpenübergängen Sorge zu tragen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels sollten spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des ersten Teils der NEAT realisiert sein.
- EU
Vk
4. Mit der schrittweisen Aufhebung der Kontingentierung für schwere Nutzfahrzeuge im Schweizverkehr ist mit weiteren Belastungen des gesamten Bundesfernstraßennetzes mit entsprechenden Folgen für den Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand zu rechnen. Hierfür sind die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wären schwerwiegende Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit nicht auszuschließen.
- EU
A
5. Der Bundesrat sieht den Abschluss eines Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der EU und der Schweizerischen Eidgenossenschaft positiv. Er anerkennt insbesondere den ausgewogenen Charakter dieses Abkommens hinsichtlich der beiderseitigen Vorteile bei der Liberalisierung des Handels und der gegenseitigen Anerkennung der rechtlichen Standards.
- EU
A
6. Der Bundesrat hält es jedoch angesichts der Tatsache, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft nach dem Vereinigten Königreich die meisten BSE-Fälle zu verzeichnen hatte, für problematisch, den Rindfleischsektor in der vorgesehenen Weise in das Handelsabkommen einzubeziehen. Durch das Zugeständnis, 1 200 t Rindfleisch zollfrei sowie weitere 700 t ohne spezifischen Zollsatz in die Gemeinschaft einzuführen, besteht nach seiner Auffassung ein erhöhtes Risiko, die derzeit in Deutschland geltenden Importbeschränkungen für Rindfleisch mit Ursprung in der Schweiz zu unterlaufen.
- EU
A
7. Nach Auffassung des Bundesrates sollte ein derartiges Zugeständnis durch den Rat erst dann vorgenommen werden, wenn eine positive Stellungnahme des wissenschaftlichen Veterinärausschusses zum BSE-Status der Schweiz vorliegt.

EU
A

8. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten darauf hinzuwirken, dass die Schweiz geeignete Maßnahmen trifft, um zu verhindern, dass schweizerische Landwirte im Grenzgebiet durch Kauf und Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke auf deutscher Seite die Entwicklungsmöglichkeiten deutscher landwirtschaftlicher Betriebe einschränken; insbesondere sollten für Flächen auf deutschem Gebiet seitens der Schweiz keine Bewirtschaftungsprämien gezahlt werden.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Im Grenzgebiet zwischen Deutschland und der Schweiz kaufen und pachten schweizerische Landwirte in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Grundstücke auf deutscher Seite. Die schweizerischen Landwirte haben günstigere Voraussetzungen als ihre deutschen Berufskollegen, weil in der Schweiz die Erzeugerpreise bis zum Dreifachen höher sind als in Deutschland. Auch die Deckungsbeiträge sind in der Schweiz erheblich höher. Die Problemlage ist der Bundesregierung bekannt. Die Reform der schweizerischen Agrarpolitik wird die Situation nicht entschärfen, da in der Schweiz auch künftig deutlich höhere Flächenprämien gezahlt werden als in der EU.

B

9. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,
der Ausschuss für Kulturfragen,
der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
der Wirtschaftsausschuss und
der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.